



DIMB

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

Rechtsreferent Helmut Klawitter

Stand: Juni 2012

Stellungnahme der Deutschen Initiative Mountain Bike e.V. (DIMB)

zur

Stellung des Sports (Mountainbikens) im Bundesnaturschutzgesetz

In der Praxis erleben wir immer wieder, dass Sport und Naturschutz als Gegensatz behandelt werden und insbesondere gegen das Mountainbiken in der freien Natur und im Wald häufig unbegründete und teilweise sogar diskriminierende Vorbehalte unter dem Deckmantel des Naturschutzes vorgetragen werden. Diese Stellungnahme soll interessierten Mountainbikern aufzeigen, dass solche Auffassungen im Widerspruch zur Auffassung des Gesetzgebers stehen und die Stellung des Sports im Bundesnaturschutzgesetz in unangemessener Art und Weise vernachlässigen.

A. Zur Rechtslage nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

¹ Unterstreichungen dienen lediglich der Hervorhebung, enthalten jedoch keine Wertung

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

§ 2

Verwirklichung der Ziele

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

(6) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft.

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **biologische Vielfalt**

die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen;

2. **Naturhaushalt**

die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;

3. **Erholung**

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;

§ 59

Betreten der freien Landschaft

(1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).

(2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.

§ 60

Haftung

Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

§ 62

Bereitstellen von Grundstücken

Der Bund, die Länder und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundstücken ermöglichen oder erleichtern, in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine öffentliche Zweckbindung dem nicht entgegensteht.

B. Positionen der DIMB

Vor diesem regulatorischen Hintergrund vertreten wir folgende Positionen:

1. Mountainbiken ist Teil des Naturschutzes!

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt ausdrücklich fest, dass der Naturschutz auch der Sicherstellung der Erholung in der Natur dient. Erholung in der Natur umfasst ausdrücklich sportliche Betätigungen, also auch das Mountainbiken. In vielen Bundesländern genießt der Sport sogar Verfassungsrang.

Pauschale Verbote und/oder flächendeckende Einschränkungen des Mountainbikens, wie z. B. Wegbreitenregelungen, widersprechen den Zielen des Naturschutzes und diskriminieren eine ganze Nutzergruppe.

2. Mountainbiken ist natur- und landschaftsverträglich!

Mountainbiken erfüllt alle Voraussetzungen an die Natur- und Landschaftsverträglichkeit einer sportlichen Betätigung in der freien Natur nach Maßgabe der vom Beirat für Umwelt und Sport beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-

sicherheit beschlossenen fachlichen Erläuterung. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen zudem haben festgestellt, dass bei einer umwelt- und sozialverträglichen Ausübung des Mountainbikens weder Wegeschäden noch Beunruhigungen des Wildes oder Störungen anderer Erholungssuchender entstehen.

Die DIMB steht für eine umwelt- und sozialverträgliche Ausübung des Mountainbiken auf der Grundlage der allgemein anerkannten DIMB-Trailrules. Die DIMB fördert die Fachkompetenz und Umweltsensibilität der mountainbikenden Waldbenutzer.

3. Mountainbiker dürfen nicht diskriminiert werden!

Der Gesetzgeber hat sich klar dafür entschieden, dass die Natur frei zugänglich bleiben soll. Dazu gehört auch der Zugang zur Ausübung einer sportlichen Betätigung und damit auch das Mountainbiken. Zugangsmöglichkeiten dürfen nur eingeschränkt werden, wenn durch eine sportliche Betätigung die sonstigen Ziele des Naturschutzes beeinträchtigt werden.

Die DIMB steht für eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Mountainbikesports und fördert diese nachhaltig. Die DIMB akzeptiert und unterstützt auch Einschränkungen des Zugangs zur Natur, wenn diese zur Erreichung der weiteren Ziele des Naturschutzes geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die Natur ist unser gemeinsames Erbe, das für uns und unsere nachfolgenden Generationen geschützt werden muss.

Ein Fehlverhalten Einzelner oder Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen in hochfrequentierten Erholungsgebieten dürfen nicht einseitig zu Lasten der Mountainbiker durch überzogene Verbote oder Einschränkungen gelöst werden. Verbote und Einschränkungen bedürfen in jedem Fall einer wissenschaftlichen und empirisch gesicherten Grundlage. Pauschale Verallgemeinerungen und subjektive Vorurteile stellen keine rechtsstaatliche Grundlage für Verbote und Einschränkungen dar.

Die DIMB fordert einen diskriminierungsfreien Zugang zur Natur auch für Mountainbiker und Radfahrer und lehnt jede die Mountainbiker und Radfahrer einseitig diskriminierende Einschränkung ab. Dafür stehen wir seit über 20 Jahren mit unserem Slogan „Open Trails“!

4. Mountainbiken fördert das Verständnis für den Naturschutz!

Der Gesetzgeber hat klar erkannt, dass nur der Zugang zur Natur auch das Verständnis für die Notwendigkeit eines Schutzes der Natur fördern kann. Mountainbiker sind auf eine intakte und funktionierende Natur angewiesen und stehen für ihren Erhalt ein.

Die DIMB fördert seit über 20 Jahren das Verständnis für den Naturschutz durch umfassende Aktivitäten:

- ◆ Aufklärung über die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bund und Ländern (u. a. Sammlung Betretungsrecht)
- ◆ Erarbeitung von freiwilligen Verhaltensregeln (u. a. DIMB Trail Rules)

- ◆ Europas umfangreichstes Aus- und Fortbildungsprogramm für qualifizierte MTB-Trailscouts, MTB-Guides (C-Trainer) sowie Kinder- und Jugendleiter als Multiplikatoren
- ◆ Preisgekrönte Förderung von Kinder- und Jugendprojekten (Nature Ride)
- ◆ Qualifizierte Beratung über legale Möglichkeiten zur Schaffung neuer Mountainbikestrecken (Legalize Downhill & Freeride)
- ◆ Mitgliedschaft im Kuratorium Sport und Natur e.V.
- ◆ Aktive Mitarbeit an Modellprojekten wie z. B. Natura 2000 und Sport
- ◆ etc.

Die DIMB wirkt damit in ihrer Verantwortung für den Schutz und den Erhalt unserer Natur aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes (§ 3 Abs. 6 BNatSchG) mit.

5. Mountainbiken hat Anspruch auf staatliche und behördliche Unterstützung!

Der Gesetzgeber fordert den Zugang zur Natur insbesondere im besiedelten und siedlungsnahen Bereich. Das gilt auch für Sportler und Mountainbiker. Hier sind insbesondere die Städte und Gemeinden gefordert, den Zugang zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Behörden des Bundes und der Länder, die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes zu unterstützen. Dies schließt auch ein, dass die Behörden des Bundes und der Länder die natur- und landschaftverträgliche Ausübung von Sport und damit auch die Ausübung des Mountainbikens unterstützen.

Der Gesetzgeber verlangt, dass die Ziele des Naturschutzes und damit auch die Ausübung von Sport und Mountainbiken in der Natur zu verwirklichen sind, so weit dies im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller Anforderungen und aller Interessen angemessen ist.

Der Gesetzgeber verlangt, dass die Ziele des Naturschutzes und damit auch die Ausübung von Sport und Mountainbiken in der Natur bei der Bewirtschaftung von Flächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand besonders zu berücksichtigen sind. Er verlangt sogar, dass Grundstücke für Zwecke der Erholung zur Verfügung gestellt werden; auch das gilt zu Gunsten von Sportlern und Mountainbikern. Neben Städten und Gemeinden haben auch insbesondere auch Gebietskörperschaften sowie Landesbetriebe diesem Anspruch zu entsprechen.

Mit Modellprojekten wie z. B. dem Flowtrail Stromberg beweist die DIMB tagtäglich, dass Naturschutz und Mountainbiken keine Widersprüche darstellen, sondern Hand in Hand gehen. Die DIMB stellt jedoch nicht nur Forderungen, sie handelt auch aktiv und unterstützt mit einem Team hochqualifizierter Berater bei der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes!

Die DIMB setzt sich aber auch weiterhin für die Anerkennung der legitimen und gesetzlich garantierten Rechte der Mountainbiker sowie gegen Diskriminierungen und Willkür ein.

Helmut Klawitter, ass. iur.
Rechtsreferent und Mitglied im Erweiterten Vorstand
Deutsche Initiative Mountainbike e.V.